

**Zeitschrift:** Adelbodmer Heimatbrief

**Band:** 7 (1953)

**Rubrik:** Zum neuen Baureglement von Adelboden

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zum neuen Baureglement von Adelboden

Im vergangenen Jahre wurde den Adelbodmer Natur- und Heimatfreunden eine ganz besondere Freude zuteil, nämlich die Einführung eines neuen Baureglements, das in Art. 25 bis 27 mit aller wünschbaren Klarheit die Anliegen des Heimatschutzes zur Geltung bringt:

- a. Der Anstrich von Fassaden hat in gedämpften Farbtönen zu geschehen und soll dem Landschaftsbild angepaßt werden.
- b. Die Verwendung von Well- und andern galvanisierte Blechen als Hauptbedachung ist verboten. Für Dachausbauten kann in erforderlichen Fällen Kupfer- oder galvanisiertes Blech verwendet werden. In letzterem Fall muß das Blech in Ziegelfarbe gestrichen werden. Bei Ziegelbedachung sind in der Regel dunkel engobierte Ziegel zu verwenden.
- c) Neu- und Umbauten dürfen nur so erstellt werden, daß sie das Dorf- oder Landschaftsbild nicht verunstalten. Sie sollen sich bezüglich Form, Farbe, Baumaterial und Orientierung in harmonischer Weise dem Charakter der Umgebung anpassen. Auch beim Anbringen von technischen Einrichtungen (elektr. Leitungen usw.) sind soweit möglich die gleichen Grundsätze zu beachten.

Wohn- und Ferienhäuser mit Vult- oder Flachdächern sind nicht zulässig. Allgemein ist die Neigung der Dächer so zu halten, daß sie dem Hauptcharakter der Umgebung entsprechen. Ist die Baubehörde der Ansicht, ein Bauprojekt entspreche diesen Vorschriften nicht, so hat sie den Baubewerber darauf aufmerksam zu machen. Hält dieser die Bedenken der Baubehörde für unzutreffend, erhebt die Baubehörde Einsprache und legt die Akten dem Regierungsstatthalteramt zuhanden der Baudirektion zum Entcheid vor. — Soweit das Reglement.

Gewiß haben in den letzten fünf Jahrzehnten auswärtige Architekten und Bauherren eine Anzahl unpassender Bauten in unsere Gemeinde gestellt, so daß schließlich hin und wieder die Bemerkung laut wurde: „Was wollt ihr noch? Es ist ja doch zu spät!“ — Nein, ihr Lieben, zu spät ist es noch lange nicht. Beachtet die vielen, größtenteils im heimeligen Adelbodmerstil erbauten neuen Häuser! Seht ihr nicht, wie bei Ulm- und Ausbauten älterer Gebäude die zweischidige Dachform dem unpassenden „Schlepper“ meistens vorgezogen wird? Bedenkt ferner, wieviele guterhaltene Wohnhäuser und Sennhütten aus der „guten alten Zeit“ wir in allen Bäuerten noch antreffen!

Daß ein richtig gehandhabtes Baureglement seinen Zweck gut erfüllt, beweist folgende Tatsache: Fast gleichzeitig mit dem vom Regierungsrat sanktionierten Reglement traf auf der hiesigen Gemeindeschreiberei das Baubewilligungsgesuch für ein modernes Ferienhäuschen im „Schatthüttenstil“ ein. Der Heimatshut erhob Einspruch dagegen. Es kam zu einer gründlichen Aussprache mit dem jungen Bautechniker, der das Gesuch gestellt hatte, er begriff unsere Einstellung und baute sein Haus in einer Form, die das Baureglement gestattet.

Die Baukommission besteht aus zwei Vertretern des Baugewerbes, zwei Gemeinderäten und einem Vertreter des Natur- u. Heimatshutzverbandes. Wir freuen uns über ihr Verständnis für unsere Anliegen und möchten sie ermuntern: „Warnt, soweit möglich, vor jeder Pultform bei Bedachungen aller Art, bemüht euch um eine gefällige Form der Giebelausbauten bei älteren Gebäuden, wobei unser Verband bereit ist, in gewissen Fällen durch Beiträge die Mehrkosten tragen zu helfen. Die Mehrheit unserer Mitbürger ist freundschaftlicher Belehrung durchaus zugänglich und wird baulicher Verschandelung gerne ausweichen.“

Buchdruckerei Maertens, Adelboden.